

Satzung

der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung

Der Rat der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBL. S. 21) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBL. Seite 77), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 5.730,00 € festgesetzt.

Der Ablösebetrag wird je nach Antrag wie folgt fällig:

1. Bei Errichtung / Umbau von Gebäuden
-> mit Baubeginn
2. Bei Nutzungsänderung
-> mit Aufnahme der Nutzung

§ 2

Festsetzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich bezieht sich auf das gesamte Ortsgebiet.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2002 außer Kraft.

Weisenheim am Berg, den 14.06.2017
gez.

Joachim Udo Schleweis
Ortsbürgermeister